



18. August 2009

EU-Zinsbesteuerung / Klassifizierung strukturierter/hybrider Instrumente

Gemäss Randziffer 26 in Verbindung mit Randziffer 191 der Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur EU-Zinsbesteuerung obliegen u.a. die Produktklassifizierung sowie die Beurteilung, ob Zinszahlungen an betroffene Personen der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, der inländischen Zahlstelle. Die erwähnten Klassifizierungen und Beurteilungen erweisen sich erfahrungsgemäss vor allem für die strukturierten/hybriden Instrumente als schwierig, insbesondere bei Instrumenten, für welche die Emittentin die Klassifizierung des Produkts nicht selber vornimmt. Die Schweizerische Bankiervereinigung und die ESTV sind deshalb zur Überzeugung gelangt, dass eine zentralisierte Klassifizierung der Instrumente durch einen anerkannten Datenlieferanten die zweckmässigste und effizienteste Lösung ist. Gespräche mit der SIX Telekurs Ltd., Zürich (SIX Telekurs) haben ergeben, dass SIX Telekurs bereit ist, als zentrale Klassifizierungsstelle zu fungieren und das hiezu nötige neue Klassifizierungsverfahren zu implementieren.

Mit dem neuen Verfahren wird neben einer einheitlichen Klassifizierung der erwähnten Instrumente für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung aus schweizerischer Sicht auch eine hohe Datenqualität und zugleich die von den inländischen Zahlstellen gewünschte 100 %-ige Abdeckung aller strukturierter/hybrider Instrumente gewährleistet.

Das von SIX Telekurs angewendete Klassifizierungssystem wird von der ESTV offiziell anerkannt. SIX Telekurs ist zurzeit die einzige anerkannte Datenlieferantin für den Bereich der strukturierter/hybriden Instrumente.

Entscheidet sich eine inländische Zahlstelle auf die Valorendaten einer anerkannten Klassifizierungs-Stelle abzustellen, ist im Sinne einer einheitlichen und rechtsgleichen Umsetzung Folgendes zu beachten:

- Die inländische Zahlstelle kann sich einmal pro Kalenderjahr entscheiden, ob sie auf die Daten einer anerkannten Klassifizierungs-Stelle abstellen will oder nicht.
- Die gewählte Methode ist für mindestens ein Jahr beizubehalten. Bei der Wahl des Bezugs der Daten von einer anerkannten Klassifizierungs-Stelle muss sich die inländische Zahlstelle konsequent an diese Klassifizierungen halten.

Hat eine inländische Zahlstelle für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung auf die Valorendaten einer anerkannten Klassifizierungs-Stelle abgestellt, nimmt die ESTV bei der Feststellung einer unrichtigen Klassifizierung auf Zusehen hin keine nachträglichen Korrekturen des EU-Rückbehalts vor. Die ESTV wird deshalb grundsätzlich weder rückwirkende Nachforderungen stellen noch entsprechende Vergütungen leisten. Nicht korrekte Klassifizierungen sind aber beim anerkannten Datenlieferanten unverzüglich zu berichtigen. Solche Berichtigungen sind fünf Arbeitstage nach Publikation derselben wirksam.

Die inländischen Zahlstellen, die sich nicht für die Verwendung der Klassifizierungen einer anerkannten Klassifizierungs-Stelle entschieden haben, sind nach wie vor vollumfänglich selber für die korrekte Klassifizierung verantwortlich.

Fragen nehmen wir gerne per E-Mail an info-euz@estv.admin.ch entgegen.